

GZ.: LIW-0103/16-12

Laab im Walde, am 22.02.2017

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Laab im Walde

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre, auf 20 Jahre (Urnenstelen) bzw. auf 30 Jahre, erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

a) Familiengrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 420,--
b) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.260,-- € 1.890,--
c) Erdgrabstelle für Urnenbeisetzung zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 420,--
d) Naturbestattungsstätte für Urnenbeisetzung (Ökournen)	€ 420,--
e) Urnenstelen für bis zu 7 Urnen (Ökournen) oder 3 Urnen	€ 3.200,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte (30 Jahre) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, welcher für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnenstelen (20 Jahre) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, welcher für die Verlängerung der Erdgrabstellen entrichtet wird.
- (4) Für die Naturbestattungsstätten ist nach Ablauf von 10 Jahren keine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 770,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blind Grüfte)	€ 840,--
c) Urnenbeisetzungen in Erdgrabstellen od. in Naturstätte	€ 390,--
d) Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	€ 150,--
e) Grüfte	€ 1.120,--

- (2) Zuschlag für Bestattung:

a) Handgrabung	€ 250,--
b) zusätzliche Arbeitsstunden (pro Stunde)	€ 70,--
c) Freitag ab 14:00	50%
d) Samstag pro Beerdigung	50%
e) Sonn- und Feiertagen pro Beerdigung	100%
f) Winterzuschlag vom 01.12. – 31.03.	30%

(3) Die Gebühr für eine Kinderbeerdigung beträgt die Hälfte der im (1) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle für jeden angefangenen Tag

€ 90,--

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Es zeichnet der Bürgermeister:
Dr.med. univ. Peter Klar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at